

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 21 (1948)

Heft: 7

Rubrik: Beförderung von Sanitäts-Soldaten zu Gefreiten-Fouriiergehilfen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anschließend stattete die Vereinigung dem stilvoll umgebauten Rathaus, das ein Museum mit Erinnerungen an den Freiheitsdichter Georg Herwegh, sowie an die beiden Dichterfreunde Carl Spitteler und Joseph Victor Widmann nebst einer ansehnlichen Waffensammlung enthält, einen Besuch ab. Im Gemeinderatssaal wurden die Gäste vom Stadtpräsidenten und Ständerat Paul Brodbeck mit einem Stärkungstrunk aus der wohlbehüteten silbernen Burgunderschale Karls des Kühnen begrüßt, die damals von Heinz Strübin bei Nancy erbeutet wurde und heute noch an jene fernen Zeiten Liestaler Soldatentums erinnert. O. Sch.

Beförderung von Sanitäts-Soldaten zu Gefreiten-Fouriergehilfen

Gemäß Art. 30 lit. a der Beförderungs-Verordnung ist für die Beförderung zum Sanitäts-Gefreiten das Bestehen einer Sanitätsgefreitenschule erforderlich.

Durch eine Verfügung vom 4. Juni 1948 hat nun das eidg. Militärdepartement angeordnet, daß Sanitätssoldaten, welche den Fouriergehilfenkurs bestanden und sich als Fouriergehilfen im praktischen Dienst während mindestens eines Wiederholungskurses bewährt haben, zu Gefreiten-Fouriergehilfen befördert werden können, sofern sie mindestens drei Wiederholungskurse als Soldaten geleistet haben. Sie haben keine Sanitätsgefreitenschule zu bestehen.

Damit werden die Sanitätssoldaten, die zu Fouriergehilfen ausgebildet werden, unter den gleichen Bedingungen zu Gefreiten befördert, wie die Angehörigen anderer Truppengattungen.

Zeitschriftenschau

Kosten einer Umschulung.

Mit Botschaft vom 22. Juni 1948 unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung den Entwurf zu einem Beschluß der Bundesversammlung für die Umschulung von Mot. Infanteriekanonen-Kp. in Panzerjäger-Kp. Darnach sollen im Jahre 1949 die Angehörigen von 9 Mot. Ik. Kp. einen Umschulungskurs in der Dauer von 3 Wochen bestehen. Er findet im Anschluß an den ordentlichen Wiederholungskurs des Jahres 1949 statt.

Für diesen Umschulungskurs werden die Kosten auf Fr. 351 360.— veranschlagt. Uns interessiert besonders die Berechnung dieser Summe. Die Kosten eines Soldtages werden pro Mann mit Fr. 15.25 eingesetzt, sodaß sich ergibt:

$$1\,152 \text{ Mann} \times 20 \text{ Tage} = 23\,040 \text{ Soldtage zu Fr. } 15.25 = \text{Fr. } 351\,360.—.$$

(Bundesblatt Nr. 25 vom 24. 6. 48, Seite 715 ff.)